

Ausrichtervereinbarung

zwischen

Deutsche Bowling Union e.V., Föhringer Allee 11, 85774 Unterföhring,
vertreten durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten als Veranstalter

und dem Ausrichter

.....
- vertreten durch zwei zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder

- sowie dem Betreiber der Bowlinganlage

.....
über die Durchführung der Bundesliga – Aufstiegsspiele Gr

vom

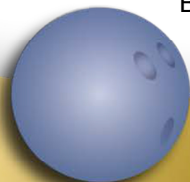
1. Grundlagen dieser Vereinbarung sind die geltenden Bestimmungen der Deutschen Bowling Union e.V., insbesondere die jeweils geltenden Ordnungen, die Durchführungsbestimmungen und die Ausschreibung für die Aufstiegsspiele zu den Bundesligen.

Die Vereinbarung muss in einfacher Ausführung dem DBU Spielleiter Bundesliga eingereicht werden. Ein von Deutschen Bowling Union e.V. gegengezeichnetes Exemplar an den jeweiligen Vertragspartner geschickt.

Änderungen der genannten Bestimmungen nach Abschluss dieser Vereinbarung gelten ebenfalls als Bestandteil dieser Vereinbarung, wenn Ihnen nicht binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe an den Ausrichter und Betreiber widersprochen wird.

2. Der Betreiber verpflichtet sich:

- 2.1. die benötigten Bahnen (entsprechend den o.g. Bestimmungen sowie entsprechend dem Zeitplan) bereitzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass sich diese nebst ihres Scoring-Systems und den Aufstellautomaten in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Während der Dauer der Wettkämpfe ist zu gewährleisten, dass ein Bahnenpaar zwischen den Wettkampfbahnen und den restlichen Bahnen des Bowlingcenters frei und unbespielt bleibt. Dieses freie Bahnenpaar dient im Ausnahmefall als Ersatz, wenn durch einen Defekt eine der Wettkampfbahnen zeitweise nicht bespielbar ist.
- 2.2. die Bahnenpflege nach Vorgabe der Technischen Kommission des Veranstalters durchzuführen.
- 2.3. den von der DBU entsendeten Mitgliedern der Technischen Kommission die Möglichkeit zu geben, bei Bedarf die Bahnenpflegemaschine zu überprüfen und einzustellen. Sollte die TK der DBU die Bahnenpflege mit einer fremden Bahnenpflegemaschine durchführen wollen, wird das technische Personal des Betreibers diese Arbeiten unterstützen. Bei Ausfall der Betreiber eigenen Ölmaschine muss gewährleistet sein, dass eine gleichwertige Ölmaschine schnellstmöglich zur Verfügung steht.
- 2.4. den eingesetzten Schiedsrichtern die Möglichkeit zu geben nach jeder Bahnenpflege durch eine Sichtkontrolle die vorgegebene Länge des Ölbildes der Wettkampfbahnen zu überprüfen.
- 2.5. nur solche Pins zum Einsatz zu bringen, die den Vorgaben der Sportordnung, Technische Bestimmungen, entsprechen.



- 2.6. eine funktionsfähige Lautsprecheranlage bereitzustellen.
- 2.7. den eingeteilten Schiedsrichtern sowie ggf. weiteren Vertretern des Veranstalters während der Wettkämpfe angemessene Verpflegung zu gewähren (alkoholfreie Getränke und 1 Mahlzeit je Wettkampftag).
- 2.8. einen geeigneten Stauraum für das Ballmaterial der Teilnehmer bereit zu halten
- 2.9. soweit nicht ohnehin gesetzlich geregelt, während der Wettkämpfe ein Rauchverbot in der Anlage zu verhängen und durchzusetzen.
- 2.10. Jegliche Werbung oder Vermarktung der Aufstiegsspiele mit dem Veranstalter schriftlich abzustimmen.
- 2.11. ein geeignetes Siegerpodest zur Verfügung zu stellen und in Verbindung mit einer angemessenen Ausschmückung zur Siegerehrung zur Verfügung zu stellen. Während der Siegerehrung ist kein Spielbetrieb in der Anlage zu gestatten, wenn zu erwarten ist, dass die Siegerehrung dadurch gestört werden könnte.

3. Der Ausrichter verpflichtet sich.

- 3.1. sich bezüglich der Einteilung geeigneter Schiedsrichter mindestens 2 Monate vor dem Spieltag mit dem DBU-Schiedsrichterwart abzustimmen und nur Schiedsrichter einzusetzen die vom DBU-Schiedsrichterwart bestätigt wurden.
- 3.2. einen Ergebnisdienst zu stellen, der unter Verwendung der vom Veranstalter bereitgestellten Software die Spielergebnisse sowie die Zwischen- und Endtabellen nach jedem Spiel aktualisiert, vor Ort kommuniziert sowie auf die Website des Veranstalters überträgt.
- 3.3. Im Bedarfsfall tatsächliche Reisekosten / Tagegelder / Auslagen der Schiedsrichter und des Auswerters zu erstatten, soweit sie die vom Veranstalter gewährte pauschale Entschädigung von 50,- € je Person und Einsatztag überschreiten.

4. Der Veranstalter entrichtet:

- 4.1. an den Betreiber das Spielgeld von 2,50 € inkl. MwSt. pro Spiel der Wettkampfteilnehmer (ohne Pacer), zur Zahlung fällig gegen ordnungsgemäße Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Wettbewerbs.
5. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind alsdann verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung möglichst nahe kommt. Gerichtsstand ist München.

....., den.....	_____	_____
Deutsche Bowling Union e.V.	Präsident	Vizepräsident

....., den.....	_____	_____
	Ausrichter	Stempel

....., den.....	_____	_____
	Betreiber	Stempel